

Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement für die Gemeinde Büron (VVAEReg)

(Beschluss vom 9. Dezember 2002) Ausgabe 23. November 2020

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
Art. 1	Kehrichtabfuhr	3
Art. 2	Kehrichtgebinde	3
Art. 3	Bereitstellung der Gebinde	3
Art. 4	Haushalt-Sperrgut	4
Art. 5	Separatabfuhren	4
Art. 6	Sonderabfälle	4
Art. 7	Separatsammlungen	4
Art. 8	Kompostierbare Abfälle / Speiseabfälle	4
Art. 9	Gebühr für Separatsammlungen	4
Art. 10	Grundgebühr	5
Art. 11	Information	5
Art. 12	Beitragskriterien	5
Art. 13	Inkrafttreten	6

Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement für die Gemeinde Büron (VVAEReg)

(vom 9. Dezember 2002)

Der Gemeinderat von Büron erlässt aufgrund von Art. 3 Abs. 2 des Abfallentsorgungsreglementes für die Gemeinde Büron vom 9. Dezember 2002 folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Kehrichtabfuhr

¹Die Abfuhr des Hauskehrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel im Dorf jeden Dienstag und die Aussentour jeden 3. Dienstag des Monats.

²Fällt die ordentliche Kehrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird die Abfuhr verlegt.

Art. 2 Kehrichtgebinde

¹Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken
- Futtersäcke mit Gebührenmarken (nur Landwirtschaftsbetriebe)
- Container mit max. 800 Liter Inhalt, die Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken enthalten
- gebührenpflichtige Container von 240 Liter bis max. 800 Liter Inhalt für das Gewichtssystems
- Sperrgutbündel mit Gebührenmarken

²Die Höchstgewichte bei den Kehrichtsäcken betragen beim 17-Liter Sack 3.5 kg, beim 35-Liter-Sack 7 kg, beim 60-Liter-Sack 10 kg und beim 110-Liter-Sack 15 kg. Der Futtersack ist dem 60-Liter-Sack gleichgestellt.

³Gebührenpflichtige Container sind durch die Eigentümerin oder den Eigentümer mit dem Datenträger (Chip) des GALL auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss durch die Eigentümerin oder den Eigentümer jederzeit gewährleistet sein. Für den Unterhalt der Container und der Datenträger sind die Eigentümerin oder der Eigentümer zuständig.

⁴Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer/in, Strasse, Hausnummer).

⁵Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrichtgebinde ist Sache der Liegenschaftseigentümer der Abfallgeber.

Art. 3 Bereitstellung der Gebinde

¹Der Kehricht ist am Tag der Abfuhr gut sichtbar, am vereinbarten Sammelplatz, bereitzustellen. Bei Schnee muss der Zugang geräumt sein.

²Der Kehricht ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

³Kehricht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen mit ungenügendem Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen durch den Vorstand des GALL abgelehnt werden

⁴Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt, der Kehricht oder das Sperrgut nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme verweigert werden.

Art. 4 Haushalt-Sperrgut

Haushalt-Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von $150 \times 100 \times 50$ cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 20 kg bereitgestellt werden. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen. Die Gemeinde erteilt Auskunft über geeignete Entsorgungsstellen.

Art. 5 Separatabfuhren

Die Gemeinde kann Separatabfuhren anbieten.

Art. 6 Sonderabfälle

¹Sonderabfälle sind jene gefährlichen Abfälle, wie sie sich aus dem Umweltschutzrecht des Bundes und des Kantons ergeben.

²Die Natur- und Umweltschutzkommission führt ein Verzeichnis über die umweltschutzkonformen Entsorgungsmöglichkeiten und der hiefür notwendigen Adressen. Dieses kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Art. 7 Separatsammlungen

Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatsammlungen an Sammelstellen an:

- Verpackungsglas
- Aluminium
- Weissblech von Konservendosen
- Mineral- und Speiseöle
- PET
- Kleider / Schuhe (Tex-Aid)
- Batterien (keine Autobatterien)
- Karton / Papier (Separatsammlung)
- Alteisen und Buntmetalle (nimmt die Firma Hediger entgegen)

Art. 8 Kompostierbare Abfälle / Speiseabfälle / Grüngut

¹Für kompostierbare Abfälle hat der Liegenschaftsbesitzer einen Kleinkompostplatz bereitzustellen. Der Betrieb und Unterhalt ist Sache der Benutzer.

²In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen sind grundsätzlich nach den kantonalen Weisungen und Merkblättern zu entsorgen.

3Der Gemeindeverband für Abfallentsorgung Luzern Landschaft GALL bietet eine Grüngutabfuhr an. Diese erfolgt jeweils am Freitag von Dezember bis März alle 2 Wochen, von April bis November wöchentlich im entsprechenden Container.

Art. 9 Gebühr für Separatabfälle

Die Gebühr für die Separatabfälle ist in der Grundgebühr enthalten.

Art. 10 Grundgebühr Kehrichtentsorgung und Grüngut

¹Die Grundgebühr pro Wohneinheit und pro Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- oder Landwirtschaftsbetrieb für die Kehrichtsentsorgung beträgt Fr. 10.00.

²Die Grundgebühr pro Wohneinheit und pro Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- oder Landwirtschaftsbetrieb für die Grüngutabfuhr beträgt Fr. 70.00.

³Die Haushaltungen der Aussentour werden von der Grundgebührenpflicht Grüngut vollständig befreit. Sie erhalten somit auch keinen Anspruch auf die Abfuhr von Grüngut.

⁴Die Erhebung erfolgt jährlich an den jeweiligen Grundeigentümer einer Liegenschaft oder Stockwerkeigentümereinheit.

⁵Ausgenommen von der Grundgebührenpflicht Kehricht und Grüngut sind kleinere Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe, welche im Nebenerwerb geführt werden. Für die Beurteilung der Geringfügigkeit der Nebenerwerbsbetriebe ist die Veranlagungsinstanz für die Staats- und Gemeindesteuern massgebend. Sobald die Veranlagung durch die Dienststelle Steuern erfolgt, entfällt die Gebührenbefreiung. Massgebend ist die bei Beginn der Gebühren-Bemessungsperiode zuständige Veranlagungsinstanz. ³⁾

Art. 11 Information

¹Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.

²Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender mit Informationen über:

- Abfuhrtage und -strecken für Hauskehricht
- Separatabfuhren und Separatsammlungen
- Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten

Art. 12 Beitragskriterien

Sammeltätigkeiten können von der Gemeinde unter folgenden Voraussetzungen unterstützt werden, insbesondere:

- bei Schulen der Gemeinde Büron, sofern der Sammelerlös für schulische Zwecke bestimmt ist;
- b. bei Vereinen, sofern der Sammelerlös gemeinnützigen Zwecken dient und der statuarische Vereinssitz sich in der Gemeinde Büron befindet.

Art. 13 Inkrafttreten

¹Die vorliegende Vollzugsverordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

6233 Büron, 9. Dezember 2002

Im Namen des Gemeinderates:

Gemeindepräsident: Heini Künsch

Gemeindeschreiber: René Kirchhofer

²Diese Vollzugsverordnung ersetzt diejenige vom 7. Dezember 1990.

Anpassung gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 29. November 2016. Inkraftsetzung per 1. Oktober 2016 (bisher Fr. 20.00)
Anpassung gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 14. Oktober 2013. Inkraftsetzung per 1. Oktober 2013 (bisher Fr. 60.00)
Anpassung gemäss Beschluss Gemeinderatssitzung vom 23. November 2020. Inkraftsetzung per 1. Oktober 2020

Tabelle der Änderungen der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement für die Gemeinde Büron (VVAEReg) vom 9. Dezember 2002

Nr. der Än- derung	Ändernder Er- lass	Beschluss Gemeindever- sammlung	Beschluss Gemeinderats- sitzung	Geänderte Stellen	Art der Ände- rung
1.	Anpassung	14.12.2011		Art. 8 & 10	angepasst
2.	Anpassung	16.12.2013		Art. 10	angepasst
3.	Anpassung	29.11.2016		Art. 10	angepasst
4.	Anpassung		23.11.2020	Art. 10	Abs. 4 und 5 ergänzt

STAND 23.11.2020 / zel